

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn  
Oliver Tacke  
Osterbekstraße 103  
22083 Hamburg

Fachbereich Bürgerservice,  
Öffentliche Sicherheit  
Abteilung Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz  
Richard-Wagner-Str. 1, 38106 BS



Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Tag

Antrag vom 25.07.2019

325.2.18-127/19

18. Dezember 2019

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;  
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>**  
Betrieb: Anatolien Grill, Madamenweg 2 in 38118 Braunschweig

Sehr geehrter Herr Tacke,

auf Ihren Antrag vom 25. Juli 2019 ergeht folgender Bescheid:

Ihr Antrag auf Informationsgewährung wird abgelehnt, da mir die von Ihnen begehrten Auskünfte nicht vorliegen.

Die nächste planmäßige amtliche Kontrolle des o.g. Betriebs wird im Laufe des nächsten Jahres durchgeführt. Die Betriebskontrollen finden grundsätzlich unangekündigt statt, daher kann ich Ihnen lediglich mitteilen, dass die von Ihnen begehrten Informationen mir voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 vorliegen werden.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)<sup>2</sup>. Von der Veröffentlichung im Internet rate ich Ihnen daher eindringlich ab.

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



IHRE BEHÖRDENNUMMER

NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285

**Begründung:**

Mit Ihrem Antrag vom 25. Juli 2019 haben Sie über den o.g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und
2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Die von Ihnen beehrten Auskünfte liegen mir nicht vor, weshalb ich Ihren Antrag ablehne.

Es fand am 30.09.2019 eine Umfirmierung des o.g. Betriebes statt. Die lebensmittelrechtliche Verantwortlichkeit hat sich dadurch verändert. Da nach der Umfirmierung noch keine Kontrollen in diesem Betrieb durchgeführt worden sind, liegen mir somit keine Kontrollergebnisse vor. Die Betriebsüberprüfungen vor dem 30.09.2019 geben keine Rückschlüsse auf den aktuellen lebensmittelrechtlichen Zustand in dem o.g. Betrieb und sollten somit auch keine Auswirkungen auf die Konsumententscheidung haben. Die Herausgabe von Berichten vor der Umfirmierung würde daher den Sinn und Zweck des Verbraucherschutzgesetzes verfehlen. Die Markttransparenz würde verzerrt werden, da der/die Lebensmittelunternehmer/in durch die Herausgabe der Berichte unter Umständen ungerechtfertigter Weise benachteiligt bzw. bevorteilt wäre.

Die nächste planmäßige amtliche Lebensmittelüberwachung im o.g. Betrieb wird unangekündigt im Laufe des Jahres 2020 stattfinden. Folglich liegen mir die von Ihnen beehrten Informationen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 vor. Sie haben die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Antrag zu stellen.

Da eine Vielzahl von Anträgen bei mir eingegangen ist, konnte die in § 5 Abs. 2 S. 2 VIG vorgesehene Regelfrist nicht eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

**Hinweis:**

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG iVm. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>4</sup> keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

<sup>1</sup> Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 G des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154).

<sup>2</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.